

INTERNES REGLEMENT Nr 07

(SPORT-)MEDIZINISCHE UNTERSUCHUNGEN

0. Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen

- ♦ Dieses Interne Reglement wird mit **[IR-07]** bezeichnet.
- ♦ Im Zusammenhang mit diesem [IR] sind alle Bestimmungen der **FLTT-Reglemente**, und insbesondere jene in deren Kapitel '0.' aufgeführten und erläuterten « Bezeichnungen und Begriffe », anwendbar.

Allgemeine Begriffsbestimmungen, Erläuterungen und Anmerkungen

- (1) Loi (modifiée) du 3 août 2005 concernant le sport ('*Sportgesetz*')
- (2) Règlement grand-ducal (modifié) du 23 décembre 2016 concernant le contrôle médico-sportif obligatoire des membres licenciés actifs des fédérations sportives agréées
- (3) Service médico-sportif (der staatliche sportmedizinische Dienst)
- (4) Contrôle médico-sportif (die [gesetzlich vorgeschriebene] 'sportmedizinische Untersuchung')
- (5) Examen médical d'aptitude au tennis de table ('TT-Tauglichkeits-Untersuchung')
- (6) Certificat médical d'aptitude au sport, délivré par le Service médico-sportif ('Sporttauglichkeits-Zertifikat')
- (7) Attestation d'aptitude au sport de tennis de table, délivrée par un médecin dûment établi ('TT-Tauglichkeits-Bescheinigung')
- (8) Falls das (die) anlässlich einer vorherigen medizinischen Untersuchung eines Spielers ausgestellte Sporttauglichkeits-Zertifikat bzw. TT-Tauglichkeits-Bescheinigung einen früheren Zeitpunkt (z.B. ein früheres Jahr) für die nächste sportmedizinische Untersuchung bzw. für die nächste TT-Tauglichkeits-Untersuchung dieses Spielers festlegt bzw. vorschreibt als jenen, der sich diesbezüglich aus den Bestimmungen dieses **IR** ergibt, so ist dieser frühere Zeitpunkt bzw. dieses frühere Jahr für die nächste sportmedizinische Untersuchung bzw. für die nächste TT-Tauglichkeits-Untersuchung dieses Spielers maßgebend.
- (9) Als maßgebendes Datum für das 'Bestehen der sportmedizinischen Untersuchung' eines Spielers gilt jenes Datum, das auf dem diesbezüglich vom sportmedizinischen Dienst ⁽³⁾ für diesen Spieler ausgestellten Sporttauglichkeits-Zertifikat als 'date d'examen' ausgewiesen ist.

Ggf. kann auch ein Sporttauglichkeits-Zertifikat vorgelegt bzw. in Betracht gezogen werden, das entweder bereits zu einem früheren Zeitpunkt ^(a) oder aber bei einer anderen Gelegenheit ^(b) für einen Spieler ausgestellt worden ist, unter der Bedingung, dass das Verfallsdatum dieses Zertifikats noch nicht erreicht bzw. noch nicht überschritten worden ist.

(α) z.B. anlässlich einer vorherigen Lizenzierung dieses Spielers

(β) z.B. im Zusammenhang mit der Lizenzierung dieses Spielers in einer anderen Sportart, wobei jedoch zur Anerkennung eines für eine andere Sportart ausgestellten Sporttauglichkeits-Zertifikats diese Sportart laut dem (abgeänderten) Großherzoglichen Reglement vom 23. Dezember 2016 ⁽²⁾ in der gleichen Kategorie eingestuft sein muss wie der TT-Sport [= Kategorie 'A']. Der entsprechende Antrag ('Transfert médico-sportif') muss beim sportmedizinischen Dienst ⁽³⁾ gestellt werden.

- (10) Als maßgebendes Datum für die Anerkennung und Anwendbarkeit eines Sporttauglichkeits-Zertifikats bzw. einer TT-Tauglichkeits-Bescheinigung gilt entweder das Datum des Poststempels auf dem Briefumschlag oder jenes der e-mail mittels welchem (welcher) diese Bescheinigung an das Verbands-Sekretariat eingeschickt worden ist.

1. Die gesetzlichen Referenzen und Bestimmungen

Auf Grund der Bestimmungen von Art. 11 des (abgeänderten) Sportgesetzes vom 3. August 2005 ⁽¹⁾ sowie jenen des (abgeänderten) Großherzoglichen Reglementes vom 23. Dezember 2016 betreffend " *die obligatorische sportmedizinische Untersuchung der aktiven lizenzierten Mitglieder der anerkannten Sportverbände*" ⁽²⁾ sind die luxemburgischen Sportverbände allgemein, und somit auch die FLTT, gesetzlich dazu angehalten bzw. verpflichtet, Lizenzen und/oder Spielberechtigungen für offizielle Sport-Kompetitionen für aktiv Sport Treibende bzw. Sportler nur dann auszustellen und/oder zu gewähren, wenn bzw. nachdem diese, auf Grund bzw. in Folge einer sportmedizinischen Untersuchung ⁽⁴⁾, vom sportmedizinischen Dienst ⁽³⁾ uneingeschränkt - zeitlich begrenzt oder allgemein - als sporttauglich eingestuft worden sind (= 'aptitude temporaire' oder 'aptitude générale').

Die im vorherigen Abschnitt aufgeführten Anforderungen werden für die bei der FLTT lizenzierten Spieler, für jene Bereiche, für welche die FLTT verantwortlich zeichnet, durch dieses **IR** festgelegt bzw. ergänzt.

2. Die gesetzlich vorgeschriebene sportmedizinische Untersuchung

2.1. Laut den Bestimmungen von Art. 4 des (abgeänderten) Großherzoglichen Reglements vom 23. Dezember 2016 ⁽²⁾ unterliegen alle bei der FLTT zu lizenzierenden bzw. lizenzierten Spieler, die an von der FLTT durchgeführten oder von dieser genehmigten TTK gleich welcher Art teilnehmen (wollen), der Pflicht zur sportmedizinischen Untersuchung ⁽⁴⁾ wie folgt:

- a) jeder neu lizenzierte Spieler, der im Jahr seiner Erstlizenzierung mindestens sieben (7) und höchstens fünfzig (50) Jahre alt wird: vor seiner Lizenzierung und bevor er die Spielberechtigung für die TTK erhält (= Erst-Untersuchung);
- b) jeder bereits lizenzierte Spieler: im Laufe jenes Jahres, und bis spätestens zum 31. Dezember jenes Jahres während dem er das 7., 12., 15., 20., 30., 40., 45. und 50. Lebensjahr erreicht (hat) oder erreichen wird (= periodische Untersuchung) ⁽⁸⁾.

2.2. Die Gültigkeit eines für einen Spieler ausgestellten Sporttauglichkeits-Zertifikats erlischt bzw. verfällt automatisch (= Verfallsdatum) wie folgt:

- a) ab dem Tag an dem der sportmedizinische Dienst ⁽³⁾ dem Verband - und im Prinzip gleichzeitig dem Verein - mitteilt, dass er diesen Spieler - zeitlich begrenzt oder allgemein - als sportuntauglich eingestuft hat (= 'inaptitude temporaire' oder 'inaptitude générale');
- b) am 31. Dezember jenes Jahres während dem dieser Spieler sich - gemäß jenen in Punkt 2.1 b) aufgeführten Bestimmungen - wieder einer (periodischen) sportmedizinischen Untersuchung unterziehen und diese bestehen muss ⁽⁸⁾;
- c) für einen Spieler, der jene im Jahr seines 50. Geburtstages vorgeschriebene sportmedizinische Untersuchung bestanden hat: am 31. Dezember jenes Jahres in dem dieser Spieler sein 54. Lebensjahr erreicht (hat) oder erreichen wird ⁽⁸⁾.

3. Die Ausnahmefälle zur sportmedizinischen Untersuchung

Zu jenen in den Punkten 2.1. und 2.2. aufgeführten allgemeinen Bestimmungen und Bedingungen in Bezug auf die sportmedizinische Untersuchung der TT-Spieler gibt es ausschließlich die in den hier nachfolgenden Punkten 3.1. und 3.2. beschriebenen **zwei (2) Ausnahmefälle**.

3.1. Solange ein Freizeitsportler oder ein Betreuer keine Spielberechtigung für die TTK erhalten will oder erhalten soll, braucht er sich generell weder der sportmedizinischen Untersuchung noch einer TT-Tauglichkeits-Untersuchung zu unterziehen bzw. ist / bleibt er von diesen Untersuchungen entbunden.

3.2. Ein Spieler der noch nicht bzw. nicht mehr zur gesetzlich vorgeschriebenen sportmedizinischen Untersuchung zugelassen wird ⁽⁴⁾, kann eine zeitlich begrenzte Spielberechtigung für die TTK erhalten bzw. wiedererhalten ab jenem Zeitpunkt wo der Verband im Besitz einer von einem rechtmäßig niedergelassenen Arzt - mittels jenes in **Anhang vorgegebenen Formulars** - ausgestellten TT-Tauglichkeits-Bescheinigung ist ⁽¹⁰⁾, anhand welcher dieser Arzt dem betreffenden Spieler die TT-Tauglichkeit bescheinigt.

3.3. Die Gültigkeitsdauer einer für einen Spieler ausgestellten TT-Tauglichkeitsbescheinigung ⁽⁸⁾ wird durch den zuständigen Arzt festgelegt. Dabei dürfen die nachstehenden Höchstfristen nicht überschritten werden:

- Für Spieler unter 7 Jahren (insofern sie noch nicht zur gesetzlich vorgeschriebenen sportmedizinischen Untersuchung zugelassen sind ⁽⁴⁾): **maximal bis zum 7. Geburtstag;**
- Für Spieler im Alter von **50 bis 59 Jahre** (insofern sie nicht mehr zur gesetzlich vorgeschriebenen sportmedizinischen Untersuchung zugelassen sind ⁽⁴⁾): **maximal 4 Jahre;**
- Für Spieler im Alter von **60 bis 69 Jahren:** **maximal 3 Jahre;**
- Für Spieler im Alter von **70 bis 79 Jahren:** **maximal 2 Jahre;**
- Für Spieler **ab 80 Jahren:** **maximal 1 Jahr.**

Ungeachtet der vorstehend genannten Höchstfristen bleibt es dem zuständigen Arzt vorbehalten, eine kürzere Gültigkeitsdauer festzulegen, sofern dies aus medizinischer Sicht erforderlich ist. Wird vom Arzt keine Gültigkeitsdauer angegeben, ist die TT-Tauglichkeitsbescheinigung ab dem Ausstellungsdatum für zwölf Monate gültig.

3.4. Die Bestimmungen der Punkte 3.2. und 3.3. gelten sowohl für die Erst- und Wiederlizenzierung von Spielern, die noch nicht bzw. nicht mehr zur sportmedizinischen Untersuchung ⁽⁴⁾ zugelassen sind.

Sie gelten ebenfalls für bereits lizenzierte Spieler dieser Alterskategorie, die ihre Spielberechtigung für offizielle Wettbewerbe über die Gültigkeitsdauer ihres zuletzt ausgestellten Sporttauglichkeitszertifikats hinaus aufrechterhalten möchten.

4. Die (sport-) medizinischen Voraussetzungen zum Erhalt der Spielberechtigung für TT-Kompetitionen

4.1. Ein Spieler kann die Spielberechtigung für die TTK nur bzw. erst ab jenem Zeitpunkt erhalten, wo der Verband ein (e) für diesen Spieler gemäß den Bestimmungen der Kapitel 2. und 3. ausgestellte (s) und noch gültige(s) Sporttauglichkeits-Zertifikat ⁽⁶⁾ oder TT-Tauglichkeits-Bescheinigung ⁽⁷⁾ erhält bzw. erhalten hat.

4.2. Ab jenem Zeitpunkt, wo die Gültigkeit des Sporttauglichkeits-Zertifikats ⁽⁶⁾ bzw. der TT-Tauglichkeits-Bescheinigung ⁽⁷⁾ eines Spielers verfällt, verliert dieser Spieler automatisch und mit sofortiger Wirkung die Spielberechtigung für alle TTK.

4.3. Ein Spieler der seine Spielberechtigung für die TTK in Folge des Verfalls der Gültigkeit seines Sporttauglichkeits-Zertifikats ⁽⁶⁾ bzw. seiner TT-Tauglichkeits-Bescheinigung ⁽⁷⁾ verloren hat, kann diese Spielberechtigung erst wiedererhalten ab jenem Zeitpunkt, wo der Verband wieder ein für diesen Spieler ausgestelltes und noch gültiges Sporttauglichkeits-Zertifikat ⁽⁶⁾ oder eine gültige TT-Tauglichkeits-Bescheinigung ⁽⁷⁾ erhält.

5. Es liegt immer in der Verantwortung des Spielers selbst bzw. in jener seines Vereins dafür zu sorgen, dass dem Verband all jene Unterlagen zugestellt werden (Sporttauglichkeits-Zertifikat, TT-Tauglichkeits-Bescheinigung, usw.) welche dieser benötigt, um eine Entscheidung in Bezug auf die Gewährung bzw. die Ablehnung oder den Entzug der Spielberechtigung an den betreffenden Spieler treffen zu können.

6. Zwecks Feststellung der Tatsache, ob die Situation eines Spielers in Bezug auf dessen medizinische Untersuchungspflicht den Anforderungen dieses **IR** genügt bzw. entspricht sowie zwecks Auslösung einer automatischen Sperre für einen Spieler, der diesen Anforderungen nicht genügt bzw. diese nicht erfüllt hat, ist einzig und allein das Verfallsdatum des diesbezüglichen Dokumentes ausschlaggebend, und zwar:

- entweder das Verfallsdatum des zuletzt für diesen Spieler ausgestellten Sporttauglichkeits-Zertifikats,
- oder das Verfallsdatum der zuletzt für diesen Spieler von einem Arzt ausgestellten TT-Tauglichkeits-Bescheinigung.

Die vorbezeichneten Verfallsdaten müssen also von den Vereinen beachtet und eingehalten werden. Für den Fall eines eventuell erforderlichen Nachweises in Bezug auf das jeweilige Verfallsdatum eines Sporttauglichkeits-Zertifikats bzw. einer TT-Tauglichkeits-Bescheinigung, müssen die Vereine deshalb unbedingt immer eine Kopie dieser Dokumente, sofern sie ihre Spieler betreffen, in ihren eigenen Unterlagen aufbewahren.

7. Für einen Spieler, der von einem amtlichen Sportarzt als "sportuntauglich" befunden und eingestuft worden ist ('inapte à la pratique d'un sport ') besteht eine diesbezügliche Rekursmöglichkeit ^(#) vor einer von dem für den Sport zuständigen Minister ernannten Kommission ^(#), die in letzter Instanz über die (Nicht-) Sporttauglichkeit dieses Spielers befindet und entscheidet.

^(#) gemäß den Bestimmungen von Art. 16 des (abgeänderten) Großherzoglichen Reglementes vom 23. Dez. 2016 ⁽²⁾

ÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG TISCHTENNIS-TAUGLICHKEIT

1. Spieler/in

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Verein:

2. Gültigkeit nach Alter

- **< 7 Jahre** : max. bis zum 7. Geburtstag
- **50+** : max. 4 Jahre
- **60+** : max. 3 Jahre
- **70+** : max. 2 Jahre
- **80+** : max. 1 Jahr

Hinweis:

Genaues Datum wird vom Arzt festgelegt.

Wird vom Arzt keine Gültigkeitsdauer angegeben, ist diese Bescheinigung ab dem Ausstellungsdatum für 12 Monate gültig.

Gültig bis:

3. Einreichung und Spielberechtigung

Die Originalbescheinigung ist innerhalb von 3 Werktagen nach der Untersuchung bei der FLTT einzureichen. Eine offizielle Spielberechtigung besteht nur bei bestätigter Sporttauglichkeit.

Adresse: FLTT - Secrétariat, 3 route d'Arlon, L-8009 Strassen

4. Bestätigung durch den Arzt

Name des Arztes:

Ort:

Datum:

Stempel & Unterschrift:

CERTIFICAT MÉDICAL

APTITUDE AU TENNIS DE TABLE

1. Joueur / joueuse

Nom:

Prénom:

Date de naissance:

Club:

2. Validité en fonction de l'âge

- **< 7 ans** : max. jusqu'au 7e anniversaire
- **50+** : max. 4 ans
- **60+** : max. 3 ans
- **70+** : max. 2 ans
- **80+** : max. 1 an

Remarque:

La date exacte est fixée par le médecin.

Si le médecin n'indique pas de durée de validité, ce certificat est valable 12 mois à compter de la date d'émission.

Valable jusqu'au:

3. Dépôt et autorisation de jouer

Le certificat original doit être remis à la FLTT dans les 3 jours ouvrables suivant l'examen médical. Une autorisation officielle de jouer n'existe qu'en cas d'aptitude sportive confirmée.

Adresse: FLTT - Secrétariat, 3 route d'Arlon, L-8009 Strassen

4. Attestation du médecin

Nom du médecin:

Lieu:

Date:

Cachet & Signature:

MEDICAL CERTIFICATE

TABLE TENNIS FITNESS

1. Player

Last name:

First name:

Date of birth:

Club:

2. Validity by age

- **< 7 years** : valid max. until 7th birthday
- **50+** : max. 4 years
- **60+** : max. 3 years
- **70+** : max. 2 years
- **80+** : max. 1 year

Note:

The exact date will be determined by the doctor.

If the doctor does not specify a period of validity, this certificate is valid for 12 months from the date of issue.

Valid until:

3. Submission and eligibility to play

The original certificate must be submitted to the FLTT within 3 working days after the medical examination. Official playing eligibility exists only upon confirmed sports fitness.

Address: FLTT - Secrétariat, 3 route d'Arlon, L-8009 Strassen

4. Confirmation by the doctor

Doctor's name:

Place:

Date:

Stamp & Signature: